

über hinaus und stellt an der Schwelle zwischen altem und neuem archaischem und klassischem Geist das menschliche Dasein und Schicksal an seinen gebührenden Ort: „Es ist so, weil es der Allbeweger, Allvollender Zeus beschloß; denn was könnte den Sterblichen ohne Zeus geschehen, was von alledem wäre nicht gottgefügt?“ (Aischylos, Agamemnon, Vers 1486 ff.)

Damit sind wir an der Wende zur klassischen Zeit angelangt. *Aischylos* bildet den Angelpunkt. Die griechische Tragödie wird das Menschenschicksal religiös klären: *Aischylos* wird in seinem Zeushymnos künden, daß der Mensch nach göttlichem Ratschluß „durch Leiden lernen“ müsse, *Sophokles* in seinem Kulturlied der Antigone mahnen, der menschliche Geist müsse trotz seiner Gewalt und Erfindungsgabe „das göttliche Gesetz achten“, und seinen Oedipus auf Kolonos die Hinfälligkeit alles menschlichen Glückes und die Unforschlichkeit des göttlichen Willens künden lassen. Die griechische Philosophie wird in Platon zu Gott als der Idee des „Höchsten Gutes“ vorstoßen, Aristoteles wird Gott als letzten „Beweger“ streng wissenschaftlich beweisen und zugleich — als Frucht der Entwicklung der klassisch-griechischen Lehre vom Maße und von der Mitte, die aufs engste mit der frühgriechischen Lehre von der Polarität zusammenhängt — nach dem Vorgange Platons auf die vier Kardinaltugenden das System der Tugenden aufbauen. Die Stoa wird, zurückgreifend auf Heraklit, das Göttliche im Menschen und in der Welt als den ewigen Logos künden; Cicero und Seneca im besonderen werden den Tugendhaften als den wahren Weisen preisen. So wird die ganze Antike zum „Erzieher auf Christus hin“, wie Klemens von Alexandrien sagt.

Albert Heitlinger S. J.

25 Jahre Vatikanstadt

Vor fünfundzwanzig Jahren wurde die „Römische Frage“, die fast sechs

Jahrzehnte lang die Beziehungen zwischen Vatikan und Quirinal belastet hatte, endgültig bereinigt. Kardinalstaatssekretär Gasparri und Ministerpräsident Mussolini setzten am 11. Februar 1929 ihre Unterschrift unter die Lateranverträge, die in drei Einzelabmachungen, nämlich in einem Staatsvertrag, einer Finanzkonvention und einem Konkordat die Errichtung der souveränen Vatikanstadt (Civitas Vaticana — Città del Vaticano) brachten, als Entschädigung für den Verlust des Kirchenstaates dem Heiligen Stuhl die Summe von 1750 Millionen Lire zusicherten und die kirchenpolitischen Verhältnisse in Italien regelten.

Am 7. Juni 1929 traten die Lateranverträge in Kraft. Damit begann für das Papsttum eine neue Lage. Der erste Kirchenstaat wurde im Jahre 754 durch des fränkischen Königs Pippin Schenkung an Papst Stephan III. errichtet. Pippin gab dem obersten Bischof zum Hirtenstab das Fürstensenzepter. Die von den Franken besiegten Langobarden unter ihrem König Aistulf mußten ihre mittelitalienischen Eroberungen wieder abgeben. Dazu kamen noch Ravenna und das bisher Ostrom unterstehende übrige Exarchat. Der fränkische Abt Fulrad reiste im Auftrag seines Königs nach Rom und legte die Schlüssel von zwanzig Städten und eine Schenkungsurkunde des Frankenherrschers auf dem Grabe des heiligen Petrus nieder. So vollzog sich die feierliche Begründung des ersten Kirchenstaates. Unter dem Namen „Patrimonium S. Petri“ sollte die Herrschaft des Papstes der erste geistliche Staat des mittelalterlichen Europas werden. Es ist unnütz, zu rechten, ob die Bindung von Altar und Thron gut war — die päpstliche Souveränität bewahrte das Papsttum vor einer Unterordnung unter die weltlichen Mächte, mögen auch gewisse Zeiten wie die sieben Jahrzehnte von Avignon oder der Zwangsaufenthalt Pius' VI. in Savona auf Befehl Napoleons hin das Gegenteil zu beweisen scheinen.

Das antikirchliche Regime des sardinischen Königs Viktor Emanuel II. hatte 1870 einen günstigen Augenblick erfaßt. Liberalistische Regierungen in Österreich und in den meisten romanischen Ländern sahen in der Papstfrage eine „interne italienische Angelegenheit“. Dazu kam eine starke Gleichgültigkeit der schlecht informierten Masse der Gläubigen. Außerdem zog der deutsch-französische Krieg das Interesse der Welt auf sich. Die kirchenfeindliche Propaganda endlich hatte die Aufregung, die das ausklingende Vatikanische Konzil begleitete, in die laizistisch-papstgegnerschen Kanäle der damaligen italienischen Machthaber geleitet.

In dieser Lage gab Italien am 13. Mai 1871 das Garantiesgesetz (*La legge delle guarentigie: legge 13 maggio 1871 — numero 214 — serie 2 a —*, per le guarentigie delle prerogative del Sommo Pontifice e della Santa Sede, e per relazioni dello Stato colla Chiesa) heraus, das die souveränen Ehrenrechte des Papstes in unverbindlicher Form festlegte. Der Papst konnte sich dabei nur als „privilegiierter Untertan“ des Königreiches Italien fühlen, nicht aber als unabhängiger Herrscher. In der Enzyklika „*Ubi arcano*“ vom 15. Mai 1871 — zwei Tage nach der Verkündung des Garantiesgesetzes — verteidigte Papst Pius IX. noch einmal seine Rechte und forderte die Wiederherstellung des souveränen Kirchenstaates. Den Katholiken wurde verboten, in Italien zu den Wahlurnen zu gehen. Erst als der Vatikan dieses Verbot 1905 aufhob, schien eine Besserung einzutreten. Der Weltkrieg ließ jedoch erkennen, wie unerläßlich gefordert werden muß, daß der oberste Hirt der katholischen Christenheit ungehindert sprechen und handeln kann. Papst Benedikt XV. betonte deshalb in verschiedenen Verkündigungen immer wieder sein Recht auf ein souveränes Gebiet, so in der Mahnung vom 8. September 1914 (*Ad universos orbis catholicos hortatio*) und in seinem großen Rundschreiben vom 1. November

1914 (*Ad beatissimi Apostolorum Principis cathedram*). Ferner geschah dies in den Ansprachen des Heiligen Vaters in den geheimen Konsistorien vom 22. Januar und vom 6. Dezember 1915.

Katholische Kreise in aller Welt beschäftigten sich ebenfalls mit der römischen Frage. Es wurden eine Menge Pläne ausgedacht. Unter den seltsamsten war der Vorschlag, dem Papst das Fürstentum Liechtenstein zu kaufen oder ihm das zu einer souveränen Herrschaft zu erhebende Fürstbistum Trient zu geben. Allerdings sollte der Papst weiterhin „unter dem Schutze des Garantiesgesetzes“ in Rom wohnen bleiben.

Im offiziellen Italien war man keineswegs begeistert über das erwachende Interesse der katholischen Welt an der Lage der Kurie. Um dem Papst die Möglichkeit zu nehmen, nicht nur sich für den Weltfrieden einzusetzen, sondern auch den Fall des Kirchenstaates vor einem internationalen Gremium aufzurollen (was allerdings Benedikt XV. wohl kaum getan hätte), setzte die italienische Regierung es durch, daß auf Grund des Artikels 15 des Londoner Vertrags vom 26. April 1915 der päpstliche Hof bei den zukünftigen Friedensverhandlungen nicht vertreten sein sollte.

In dieser Zeit wurden die verschiedenen Möglichkeiten, den Kirchenstaat wieder zu begründen, eingehend untersucht. Dabei wurden drei Möglichkeiten gefunden: Wiederherstellung des gesamten Kirchenstaates, Rückgabe der Stadt Rom oder Errichtung eines souveränen Gebietes in der rechtsüberlappenden Zone des Latium. Doch schien eine Verwirklichung dieser Pläne vorläufig unmöglich. Italien lehnte einfach ein Gespräch ab.

Da wurde von außen her ein vierter Plan vorgelegt, der von dem realen und nüchternen Sinn seines Verfassers zeugte. Wenn wir heute den Vatikanstaat bzw. die Vatikanstadt betrachten, dürfen wir nicht vergessen, daß im Jahre 1916 dies ein Bild ferner Zu-

kunft war. Dennoch hat diese vierte Möglichkeit den modernen Kirchenstaat mit einer geradezu seherischen Genauigkeit damals bereits beschrieben.

Dies wichtige Dokument erschien im 91. Jahrgang dieser Zeitschrift unter dem Titel: „Benedikt XV. und die Lösung der römischen Frage“. Sein Verfasser war Franz Ehrle S. J., dem seit 1885 Rom eine zweite Heimat geworden war, wo er später im Konsistorium vom 11. Dezember 1922 zum Kardinal ernannt wurde. Der im September 1916 veröffentlichte Aufsatz wurde trotz des Krieges in der katholischen Welt sehr beachtet. P. Ehrle hat seinen Plan, der sich im großen und ganzen auf den heutigen Vatikanstaat beschränkt, erscheinen lassen, um das „realpolitische Minimum“ der für einen logischen Menschen sich anbietenden Möglichkeiten aufzuzeigen. Er schreibt daher in seinem Beitrag (S. 521): „Dies soll nicht als ein den Entschließungen des Heiligen Vaters vorausseilender Vorschlag angeregt, sondern nur als ein logisches und politisch leicht zu verwirklichendes Mindestmaß zur Vervollständigung unserer Diskussion erörtert werden.“

Ehrles Plan wandte sich über die feindliche Kriegsfront hinweg an die italienische Regierung und das italienische Volk, in der Haltung zur „Römischen Frage“ Vernunft walten zu lassen. Bislang sei die Meinung der Welt über die wahre Lage in Rom falsch: „Vor allem mahne ich meine Leser von neuem, sich von dem so weitverbreiteten Irrtum loszumachen: der Vatikan sei bereits bis jetzt exterritorial, außeritalienisches Gebiet, sei souverän, weltlicher Besitz des Papstes gewesen; ein Irrtum, auf den ich bereits mehrmals aufmerksam gemacht habe. Weil jedoch der Vatikan den letzten vier Päpsten in der Tat zur Nutznießung überlassen blieb, so kann die Regierung in der Rückgabe und Wiederherstellung eines Kirchenstaates von so bescheidenem Ausmaß keine erhebliche Schwierigkeit finden. Bei sorg-

samster Prüfung kann ich keine entdecken von der Art, wie die oben mit aller Offenheit gegen die drei ersten Möglichkeiten angeführten. Zur Verwirklichung dieser vierten Möglichkeit braucht es also nur etwas Gerechtigkeitssinn, etwas Verständnis für die wahren Interessen Italiens, wie sie Benedikt vom italienischen Volk erhofft“ (S. 521).

Nach der eingehenden Darlegung seines Planes beendet der Verfasser seinen Aufsatz mit einem Appell an das italienische Volk: „Nein, als wahrer ‚Friedensfürst‘ will er (Papst Benedikt XV.) die Besserung seiner Lage, die er als unerlässlich zur gebührenden Betätigung seines Hirtenamtes mit aller Entschiedenheit fordern könnte, nur als willige Gabe aus den Händen des italienischen Volkes entgegennehmen. Und solches Entgegenkommen, solcher Adel der Gesinnung sollte in Italiens Volk und Regierung nicht ähnliche Gefühle und Gesinnungen wecken?“

Dreizehn Jahre später fanden sich die Vertreter des Vatikans und des italienischen Staates in gegenseitiger Achtung und von dem Wunsch beseelt, in ehrlichem Bemühen ihre Souveränität gegenseitig zu achten und, wie es in der Präambel heißt, „nella definitiva eliminazione della questione romana“. Um zu dieser Beilegung der „Römischen Frage“ zu gelangen, mußten eine Menge Steine aus dem politischen Weg geräumt und viele Pläne gemacht werden. Einer der realsten war jener Vorschlag, den der 1845 in Isny im Allgäu geborene und 1934 in Rom verstorbene Kardinal Franz Ehrle machte. Ehrle war von 1895 bis 1915 Präfekt der Vatikanischen Bibliothek, von 1916 bis 1917 Schriftleiter der „Stimmen der Zeit“ und nach einer Professur am römischen Bibelinstitut von 1929 an Bibliothekar und Archivar der Heiligen Römischen Kirche (vgl. diese Zeitschrift Bd. 127, Juli 1934, 217—225). Er hat es verdient, daß seiner bei dem Vatikanischen Jubiläum gedacht werde.

Walter Leifer